

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über den Ort hinaus. Doch ein panischer Schrecken riss bei seiner Reserve und den Tirailleurs auf dem rechten Flügel ein. Derselbe mag durch das zufällige Eintreffen einer Bündnerischen Abteilung aus dem Medelserthal verursacht worden sein.

Wie die Franzosen stutzten, zugleich in der Front die Österreicher nach einigen Salven zum Bajonnet-Angriff schritten, da brachen auch die bündnerischen Schützen aus den Gehölzen und hinter den Felsen hervor und in kurzer Zeit war der Feind durch Dissentis hindurch und darüber hinausgeworfen. Er wurde heftig verfolgt.

Ein kleines Geschütz, welches die Franzosen mit grosser Mühe über den Berg geschleppt hatten und welches sie in einem Engpass aufstellten, rettete die Reste der Kolonne Loison's und ermöglichte gegenüber dem heftig nachdrängenden Sieger den Rückzug über die Oberalp in das Ursernthal. Gleichwohl wurden 3 Kompagnien der Franzosen gefangen.

Die ergrimten Bündner wollten alle Gefangenen niedermachen und sollen sich arge Grausamkeiten erlaubt haben. Sie würden (nach den Memoiren Massena's) sie alle umgebracht haben, wenn die österreichischen Offiziere nicht gedroht hätten, Gewalt anzuwenden. (*Mémoires de Masséna* III. 108.)

Loison war nach Verlust von einigen hundert Mann nach Ursern zurückgekehrt. Mit furchtbaren Anstrengungen war sein Rückzug verbunden. Die Leute steckten oft bis an den Bauch im Schnee. Vielen Soldaten (darunter auch dem General) erfroren Hände und Füsse.

Die Verteidigung des Gebirgs durch die Einwohner hatte sich wieder einmal wirksam gezeigt. Die Unterstützung des Landsturmes durch die 2 Kompagnien Linieninfanterie hat sich nicht weniger nützlich erwiesen.

Massena in seinem Bericht sagt: die Bündner waren alle bewaffnet, überall gegenwärtig und hielten unzugängliche Stellungen besetzt.

Die Tapferkeit der französischen Truppen wäre an den physisch unübersteiglichen Hindernissen gescheitert, und der Angriff auf Dissentis wäre ganz erfolglos geblieben, wenn General Demont, welchen ich nach Reichenau dirigiert hatte, die Bündner nicht im Rücken angegriffen hätte.

In Wirklichkeit war der Waffenerfolg der Österreicher und Bündner von kurzer Dauer. Die Ereignisse auf den übrigen Teilen des Kriegsschauplatzes in Graubünden hatten die Entscheidung gebracht. Als General Demont gegen Dissentis vorrückte, wurden Unterhandlungen angeknüpft. Es kam eine Kapitulation zu Stande. In Folge derselben löste sich das Bündner Aufgebot auf und die beiden österreichischen Kompagnien, denen jeder Weg zum Rückzug ge-

nommen war, mussten sich gefangen geben. Dem Benediktiner Kloster in Dissentis wurde eine starke Brandschatzung auferlegt; damit rettete es sich und das Dorf vor Einäscherung.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— **Verordnung über Entschädigungen an Beamtete.** Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung erlassen; die Bestimmungen sind erheblich schärfer als die früheren. Die Beamten und Angestellten sind gehalten, innerhalb der reglementarischen Arbeitszeit auch andere als die ihnen obliegenden Arbeiten zu übernehmen und auch ausserhalb der reglementarischen Bureaustunden jedem amtlichen Rufe Folge zu leisten, ohne ein Anrecht auf besondere Entschädigung zu erhalten. Die zeitweilige Stellvertretung eines andern Beamten oder Angestellten, wenn sie sich innerhalb der reglementarischen Arbeitszeit vollzieht, begründet ebenfalls keinen Anspruch auf eine Vergütung. Besondere Entschädigungen können nur noch zuerkannt werden, wenn bei grösseren ausserordentlichen Arbeiten, bei Geschäftsanhäufung oder bei Dringlichkeit ein Beamter oder Angestellter über die Bureaustunde hinaus während längerer Zeit mit Vorwissen des Departementschefs arbeiten musste, oder wenn eine Stellvertretung wegen Krankheit oder Vakanz länger als zwei Monate dauert und eine Stellvertretung den Beamten oder Angestellten anhaltend auch ausser den Bureaustunden in Anspruch nahm. Dadurch sind Besoldungserhöhungen in Form von Gratifikationen ausgeschlossen.

— **Unfallversicherung.** In Erweiterung der Schlussnahme des Bundesrates vom 20. Mai 1896, wonach die in die Armee eingeteilten Mitglieder des schweizerischen Pontonierfahrvereins während der Vereinsübungen der militärischen Unfallversicherung vom 1. Juni 1899 an unterstellt werden, werden auch die unter 20 Jahren stehenden Mitglieder des Vereins gleich den Schülern des militärischen Vorunterrichtes der Unfallversicherung angeschlossen.

— **Abtretungen von Militärpensionen.** Seit Jahren sind bald dem Militärdepartement bald dem Finanzdepartement Cessionen zugestellt worden, wonach halbe oder ganze Jahresbetreffnisse von eidgenössischen Militärpensionen zu Gunsten Dritter abgetreten wurden. Anfangs, als diese Abtretungen nur ganz vereinzelt vorkamen, wurden dieselben entgegengenommen und die cedierten Beträge an die Betreffenden ausbezahlt, weil man, ohne dass je eine gesetzliche Verbindlichkeit anerkannt worden wäre, den Militärpensionären einen Dienst zu erweisen glaubte. In den letzten Jahren sind aber die Abtretungen so häufig geworden, und die Umstände der einzelnen Fälle gestalteten sich derart, dass man die Überzeugung gewann, es handle sich dabei lediglich um die Umgehung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes, sei es, dass man sich durch Abtretung an ein Bankinstitut einer ganzen Jahrespension, die erst post numerando in halbjährlichen Raten zahlbar ist und je nach den Verhältnissen im Laufe eines Jahres sogar gänzlich aufgehoben werden kann, den Betrag derselben zum Voraus zu verschaffen suchte, sei es, dass man durch Abtretung an einen drängenden Gläubiger die sowohl im Pensionsgesetz als im Gesetze über Schuldbetreibung und Konkurs ausgesprochene Unpfändbarkeit der Pensionen illusorisch machte. Das Finanzdepartement und das Militärdepartement haben

sich deshalb dahin verständigt, dass keine Abtretungen von Militärpensionen mehr acceptiert werden, und damit offenbar eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Verfügung getroffen.

— **Schiessschulen.** Der „N. Z. Z.“ wird am 27. Februar aus Bern geschrieben: Das schon oft diskutierte Thema der Schiessschulen in Wallenstadt für neubrevetirte Lieutenants der Infanterie wird gegenwärtig auf dem Militärdepartement eingehend studiert. Wenn auch eine sofortige Lösung kaum zu erwarten steht, so teilt man doch die Ansicht, die Oberst Gallati vor zwei Jahren in einer Motion im Nationalrate ausdrückte und die auf Aufhebung dieser Schulen gieng. Für die Lieutenants würde die Aspirantenschule verlängert; dagegen würden dann für die als Hauptleute ausersehenen Oberlieutenants solche schiesstechnischen Schulen abgehalten, aus denen diese in geringerer Anzahl einrückenden Schüler, die schon Kenntnis in der Truppenführung haben, mehr profitieren als gegenwärtig.

Zürich. Die neue Polizeikaserne in Zürich kommt südlich neben die Militärkaserne zu stehen mit einem Abstand von 15 Meter von letzterer. Der Bau wird 48 Meter lang und 21 Meter breit. Die Höhe des Nebenbaues entspricht ebenfalls derjenigen der Kaserne. Die Schmalseite kommt parallel der Kasernenstrasse in die Gebäudeflucht der Kaserne, die Längsseite an die Zeughausstrasse zu liegen. Die für die Polizei bestimmten Räume nehmen etwa Zweidrittel, die Räume für das Kriegskommissariat, das in den Nebenbau verlegt wird, Eindrittel der Grundfläche in Anspruch. Für die Unterbringung einer genügenden Anzahl von Untersuchungszellen soll ein separater Gebäudeteil möglichst abseits von der Strasse, angewiesen werden. Der Neubau enthält Kellergeschoss, Erdgeschoss, einen ersten, zweiten und dritten Stock und einen grossen Dachraum, der Zellenteil über dem Keller enthält vier etwas niedrigere Zellengeschosse. Im ganzen sollen, auf vier Stockwerke verteilt, 24 Zellen zu 9,75 Quadratmeter oder 28,25 Kubikmeter geschaffen werden. In der Abteilung des Kantonskriegskommissariats werden im Erdgeschoss Räume errichtet für den Kommissär, für das Bureau, Magazin oder Arbeitsraum, Vorplatz, im ersten und zweiten Stock Magazine und Arbeitsräume, im dritten Stock Magazin und Wohnung des Kasernenverwalters, im Dachstock Windenräume; zusammen umfassen die Räume des Kommissariats 1250 Quadratmeter. Die Räumlichkeiten für die Polizeikaserne halten zusammen 2289 Quadratmeter.

(N. Z. Z.).

Zürich. Dem Bericht über den militärischen Vorunterricht im Kanton Zürich im Jahre 1898 ist zu entnehmen, dass die bisherigen drei Verbände Zürich, Winterthur und Oberland 1695 Schüler zählten; den Unterricht erteilten 241 Instruktoren auf Grundlage eines annähernd einheitlichen Unterrichtsprogramms mit einer Dauer von durchschnittlich 55 Unterrichtsstunden. Gegenüber dem Vorjahre ist die Zahl der ausgebildeten Schüler um 213 zurückgegangen. Dieser Ausfall rührt, bemerkt der Bericht, zunächst von dem bedeutenden Abgang her, welcher durch die Bildung eines eigenen Vorunterrichtsverbandes im Kanton Schaffhausen entstand. Die vorher auf zürcherischem Boden instruierten Jünglinge dieses Kantons zählen nun nicht mehr zum Kontingent der Teilnehmer des zürcherischen militärischen Vorunterrichts. Im übrigen sind es nicht Erscheinungen allgemeiner Natur, welche den Rückzug bewirkten, sondern Zufälligkeiten verschiedener Art, die sich an dem einem oder andern Orte geltend machten.

Zürich. Hier starb am 27. Februar Herr Fritz Dürst, Kaufmann, in militärischen Kreisen wohlbekannt aus

seiner langjährigen treuen und einsichtigen Verwaltung der Zürcher Winkelriedstiftung.

Uri. Im Urner Landrat gelangte der Antrag des Erziehungsrates betreffend Prämien für Rekrutenschulen zur Behandlung. Die Meinung des Erziehungsrates, es sollten die Rekruten, welche gute Noten aufweisen, mit einem „Ehrenzeichen“ belohnt werden, fand keinen Anklang; dagegen wurde der Behörde ein Kredit von 400 Fr. bewilligt zur Abgabe in Bar oder Büchern an diese Rekruten.

Schwyz. Über die spanischen Pensionen wird dem „Vaterland“ geschrieben: Durch die eidg. Staatskasse sind dem Regierungsrat von Schwyz aus der Liquidation der spanischen Pensionen zuhanden der Erben des pensionsberechtigten Ignaz Ulrich sel. 7172 Fr. und zuhanden der Erben des Oberstlieutenants Aug. Amstutz sel. 19,687 Fr. übermittelt worden. Der erstere Betrag soll unter circa 90, der letztere unter circa 50 in allen Windrichtungen zerstreut lebende Erben zur Verteilung kommen.

Ausland.

Deutschland. † Der Generalmajor z. D. Oskar von Knobloch, geboren am 29. Mai 1822 auf Althausen bei Kulm, ist im 77. Lebensjahre auf Warthenburg a. d. Elbe im Kreise Wittenberg nach kurzer Krankheit verschieden.

1841 in das Garde-Schützenbataillon auf Beförderung eingetreten, kommandierte er 1872 bis 1879 das 1. hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75, wurde 1873 zum Oberst befördert, 1879 unter Beförderung zum Generalmajor zum Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade ernannt und 1881 in Genehmigung seines Abschiedsgesuches zur Disposition gestellt.

Deutschland. Die zweijährige Dienstzeit. Den „M. N. N.“ wird am 15. Februar aus Berlin geschrieben: Die heutigen Verhandlungen der Budgetkommission des Reichstags führten zu einer hochwichtigen Erörterung der Frage der zweijährigen Dienstzeit und zwar gelegentlich der Beratung der auf die Vermehrung der Infanterieregimenter bezüglichen Bestimmungen der Militärvorlage. Auf Veranlassung des Abgeordneten Gröber vom Centrum nahm der Kriegsminister von Gossler wiederholt das Wort, um die Stellung der Militärverwaltung zu dieser Frage darzulegen. Er gab dabei unumwunden seiner Überzeugung Ausdruck, dass wir auch in der Zukunft bei der zweijährigen Dienstzeit bleiben würden, wenn auch die Modalitäten, unter denen die gesetzliche Festlegung derselben erfolgen könne, sich jetzt noch nicht angeben liessen. Weiterhin trat der Kriegsminister der Anschauung entgegen, als bezwecke die Offenhaltung dieser Frage die Vorbereitung auf die Abschaffung der zweijährigen Dienstzeit. Dass die Militärverwaltung in dieser, die ganze militärische Zukunft Deutschlands und damit die Zukunft des Reiches überhaupt berührenden Angelegenheit vorsichtig vorgeht, ist selbstverständlich. Der Kriegsminister erklärte ohne Rückhalt, dass noch keineswegs „Alles in Ordnung“ sei, er bemerkte aber auch, dass für die nächsten fünf Jahre eine Änderung ausgeschlossen sei und trat nachdrücklichst der Annahme entgegen, als trage sich die Militärverwaltung mit dem Plane, „hinterücks die dreijährige Dienstzeit wieder einzuführen“. Eine weitgehendere und loyalere Erklärung ist von der Militärverwaltung schwerlich zu verlangen und es ist bezeichnend, dass nach dieser Erklärung von keiner Seite die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit beantragt wurde, wenn auch der Abgeordnete Richter sich nicht befriedigt zeigte.